

Satzung des Vereins "Förderverein der Kita Kasimir & Suse"

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein trägt den Namen "Förderverein der Kita Kasimir & Suse".
2. Der Verein hat seinen Sitz in Potsdam.
3. Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Potsdam einzutragen.
4. Das Geschäftsjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.08. des Jahres. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung in das Vereinsregister.

§ 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe sowie die Förderung der Erziehung und Volksbildung im Sinne des § 52 Abs. 2 Nr. 4 und 7 der Abgabenordnung (AO).
2. Der Vereinszweck wird insbesondere durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Förderung der Jugendhilfe: Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Kita Kasimir & Suse sowie die Ermöglichung von Bildungs- und Freizeitangeboten, die der sozialen, emotionalen und kognitiven Entwicklung von Kindern dienen. Dies umfasst auch die Unterstützung von Veranstaltungen wie Sommerfeste, Theateraufführungen und Sportfeste sowie die Förderung von integrativen Maßnahmen.
 - Förderung der Erziehung und Volksbildung: Verbesserung der Lern- und Spielumgebung in der Kita, beispielsweise durch die Unterstützung bei der Anschaffung von Bildungs- und Spielmaterialien, der Gestaltung der Außenanlagen und der Ausstattung der Räume. Dazu gehören auch Angebote, die zur individuellen Förderung der Kinder beitragen, wie Arbeitsgemeinschaften und zusätzliche Bildungsangebote.
 - Unterstützung von Eltern und Familien in besonderen Einzelfällen, um die Teilnahme an Kita-Aktivitäten im Sinne der Gleichbehandlung zu ermöglichen.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO).
4. Der Verein beschafft Mittel zur Förderung der in Absatz 1 genannten Zwecke und bietet Unterstützung bei der Planung und Umsetzung einzelner Projekte, die diesen Zielen dienen.

§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereinszwecks

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei Austritt, Auflösung oder Aufhebung der Mitgliedschaft erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen oder Spenden.
4. Mittel, die dem Verein unter einer dem Vereinszweck fremden Bestimmung zugewendet werden, dürfen nicht angenommen werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Kita Kasimir und Suse. Der Träger muss das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung verwenden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Gesellschaften des Handelsrechts werden, die den Vereinszweck (§ 2) und die Satzung des Vereins anerkennen.

2. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch einen schriftlichen Aufnahmeantrag und durch den erfolgreichen Bankeinzug des ersten Mitgliedsbeitrags durch den Vorstand. Eine Ablehnung des Antrags muss nicht begründet werden.

3. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Ableben des Mitglieds,
- b) Auflösung der juristischen Person oder der Gesellschaft,
- c) Austritt aus dem Verein,
- d) Ausschluss aus dem Verein, oder
- e) Streichung von der Mitgliederliste.

4. Austritt aus dem Verein

Der Austritt eines Mitglieds ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, wobei eine Frist von einem Monat einzuhalten ist.

5. Ausschluss aus dem Verein

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zu einer mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied

innerhalb einer Frist von zwei Wochen Berufung beim Vorstand einlegen. Der Vorstand hat innerhalb eines Monats nach fristgerechter Einlegung der Berufung eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss entscheidet.

6. Streichung von der Mitgliederliste

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden.

7. Kommunikation mit den Mitgliedern

Die Kommunikation mit den Mitgliedern erfolgt, soweit möglich, per E-Mail. Mitglieder erklären sich bei Aufnahme in den Verein mit dieser Form der Kommunikation einverstanden und sind verpflichtet, dem Verein eine gültige E-Mail-Adresse mitzuteilen. Der Verein ist nicht verpflichtet, postalisch zu kommunizieren, es sei denn, die Satzung oder gesetzliche Vorschriften verlangen dies.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

1. Zahlungspflicht

Die Mitglieder sind zur Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrags verpflichtet, der jeweils im Voraus eingezogen wird.

2. Festsetzung der Beiträge

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt. Für administrativen Aufwände wird eine einmalige Aufnahmegebühr erhoben, die ebenso im Voraus zu entrichten ist. Deren Höhe wird ebenso von der ordentlichen Mitgliederversammlung festgelegt.

3. Erlass oder Stundung von Beiträgen

Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen die Beiträge oder Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder deren Zahlung stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 7 Vorstand

1. Zusammensetzung des Vorstands

Der Vorstand des Vereins besteht aus:

- dem/der 1. Vorsitzenden,
- dem/der 2. Vorsitzenden,
- dem/der Kassenwart(in),
- dem/der Schriftführer(in),

die durch Wahl berufen werden.

2. Amtszeit und Wahl

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von zwei Jahren von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.

3. Wählbarkeit

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden.

4. Amts-Fortführung

Die Vorstandsmitglieder bleiben über den Ablauf der Amtsperiode hinaus im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

5. Beendigung des Amtes

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

6. Nachwahl bei vorzeitigem Ausscheiden

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, wählt die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtsdauer, falls diese mindestens sechs Monate beträgt, eine(n) Nachfolger(in).

7. Einberufung bei kurzfristigem Ausscheiden

Sollte das Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds erst nach Versenden der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt werden, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten eine weitere Mitgliederversammlung zur Nachwahl einzuberufen.

8. Vertretung des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von jeweils zwei Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

1. Aufgaben des Vorstands

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Festlegung der Tagesordnung,
- b. Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
- c. Erstellung und Vorlage des Jahresberichts sowie des geprüften Kassenberichts in der Mitgliederversammlung,
- d. Entscheidung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern sowie die Streichung von der Mitgliederliste,
- e. Festlegung des Vereinsangebots, wie z. B. sämtliche Projekte, Veranstaltungen, Beschaffungen und andere Fördermaßnahmen,
- f. Erarbeitung einer Geschäftsordnung.

2. Geschäftsführung

Der Vorstand kann zur Unterstützung der laufenden Geschäfte eine(n) Geschäftsführer(in) einstellen, die/der berechtigt ist, an den Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen.

3. Finanzielle Angelegenheiten

In finanziellen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung ist der Vorstand verpflichtet, eine Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung einzuholen.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

1. Einberufung von Vorstandssitzungen

Vorstandssitzungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung vom/von der 2. Vorsitzenden, mit einer Einladungsfrist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Vorstandssitzung muss einberufen werden, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder dies verlangen.

2. Regelmäßigkeit der Sitzungen

Vorstandssitzungen finden in der Regel einmal im Quartal statt.

3. Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei

Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der 2. Vorsitzenden.

4. Eilbedürftige Beschlüsse

Der Vorstand kann bei Eilbedürftigkeit Beschlüsse auch schriftlich oder per Fernkommunikation fassen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Verfahren schriftlich oder fernmündlich zustimmen. Solche Beschlüsse sind schriftlich festzuhalten und vom/von der 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen.

5. Protokollierung der Sitzungen

Über die Vorstandssitzungen, insbesondere über die gefassten Beschlüsse, ist ein digitales Ergebnisprotokoll anzufertigen.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins und muss mindestens einmal jährlich einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung durch den/die 1. Vorsitzende(n) oder, bei dessen/deren Verhinderung, durch den/die 2. Vorsitzende(n), unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens zwei Wochen. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Einladung. Die Einladung gilt als zugestellt, wenn sie an die zuletzt vom Mitglied schriftlich mitgeteilte E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung wird vom/von der 1. Vorsitzenden festgelegt oder, bei dessen/deren Verhinderung, durch den/die 2. Vorsitzende(n).

2. Ergänzung der Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben. Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die während der Versammlung gestellt werden, entscheidet die Versammlung.

3. Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen.

4. Stimmrecht und Stimmübertragung

Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Stimme kann bei Abwesenheit schriftlich auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Ein anwesendes Mitglied darf jedoch nur eine zusätzliche Stimme übertragen bekommen.

5. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6. Digitale Mitgliederversammlung

Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden

7. Protokoll der Mitgliederversammlung

Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird von dem/der Versammlungsleiterin und dem/der Protokollführerin unterzeichnet.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Leitung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird in der Regel vom/von der 1. Vorsitzenden geleitet. Bei dessen/deren Verhinderung übernimmt der/die 2. Vorsitzende oder der/die Kassenwart(in) die Leitung. Sollte kein Vorstandsmitglied anwesend sein, wählt die Versammlung eine(n) Versammlungsleiter(in). Bei Wahlen kann die Leitung der Versammlung für die Dauer des Wahlgangs und der vorausgehenden Diskussion an einen Wahlausschuss übertragen werden.

2. Abstimmungsverfahren

Die Abstimmung bei den Wahlen erfolgt grundsätzlich schriftlich. Eine offene Abstimmung kann durchgeführt werden, wenn alle Teilnehmer der Mitgliederversammlung dem einstimmig zustimmen.

3. Wahlverfahren

Gewählt ist, wer mehr als 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Bei mehreren Kandidaten und keiner Mehrheit für einen Kandidaten findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewonnen hat dann derjenige mit den meisten Stimmen. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los, das vom/von der Versammlungsleiter(in) gezogen wird.

4. Beschlussfassung

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültig. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Jahresberichts und des geprüften Kassenberichts gemäß § 8.
- Entlastung des Vorstands und der Kassenprüfer.
- Wahl der Mitglieder des Vorstands.
- Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und der Aufnahmegebühr gemäß § 5.
- Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands.
- Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- Beschlussfassung über die Aufgaben des Vereins in Übereinstimmung mit dem Vereinszweck.
- Genehmigung der vom Vorstand vorgeschlagenen Projektliste und der Mittelverwendung für das kommende Geschäftsjahr.

§ 13 Satzungsänderung

1. Für Änderungen der Satzung ist eine $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss ausdrücklich auf Satzungsänderungen hinweisen. Der Einladung ist der alte und der geplante neue Satzungstext beizufügen.
2. Satzungsänderungen, die durch Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand selbst vornehmen. Diese Änderungen müssen den Mitgliedern zeitnah schriftlich mitgeteilt werden.

§ 14 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

1. **Beschluss zur Auflösung des Vereins**
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. **Liquidation**
Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die
1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
3. **Verwendung des Vereinsvermögens nach Auflösung**
Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Vereinszwecks fällt das verbleibende Vermögen an den Träger der Kita Kasimir und

Suse. Der Träger der Träger der Kita Kasimir und Suse hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne von § 2 dieser Satzung zu verwenden.

§ 15 Finanzierung

1. Finanzierung des Vereins

Der Verein finanziert sich durch:

- Mitgliedsbeiträge,
- selbst erwirtschaftete Mittel,
- Rücklagen,
- Spenden und Sponsorengelder,
- staatliche und kommunale Fördermittel.

2. Ausschluss des Rückerstattungsanspruchs

Beim Austritt aus dem Verein besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits geleisteter Beiträge.

3. Verwendung der Vereinsmittel

Die Mittel des Vereins werden ausschließlich für gemeinnützige Zwecke verwendet.

§ 16 Schlussbestimmung

1. Geltende Bestimmungen

Soweit in dieser Satzung nichts Anderes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Vereine.

2. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 17.12.2024 beschlossen. Sie tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim zuständigen Amtsgericht in Potsdam in Kraft.

Änderungen wurden durch Beschluss der Vorstandssitzung vom 08.04.2025 vorgenommen.

Potsdam, den 08.02.2025

Die Namen und Unterschriften der Gründungsmitglieder sind dem Gründungsprotokoll zu entnehmen.